

Satzung Kinder- und Schulförderverein Weiltingen e.V.

Beschlossen auf der Gründungsversammlung am **tt.mm.jjjj**

§ 1 Name, Sitz und Geschäftsjahr

1. Der Verein trägt den Namen „Kinder- und Schulförderverein Weiltingen e.V.“ und soll ins Vereinsregister eingetragen werden. Er führt nach der Eintragung in das Vereinsregister den Namenszusatz „eingetragener Verein“ in der abgekürzten Form e.V.
2. Der Verein hat seinen Sitz in Weiltingen.
3. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Ziel und Zweck des Vereins

1. Zweck des Vereins ist die Beschaffung und Weiterleitung von Mitteln insbesondere für die Kindertagesstätte Kastanienkinder Weiltingen und die Grundschule Weiltingen zur Förderung der Erziehung in Absprache mit den Elternbeiräten und der Kindergarten- und Schulleitung sowie der Erhalt des Kindergartens und der Schule.
2. Der Zweck wird insbesondere erfüllt durch ideelle und materielle Unterstützung/Förderung
 - a) der Erziehung und Bildung (z.B. Beschaffung von Lehr-, Lern-, und Anschauungsmaterial sowie Ausstattungsgegenständen, Betrieb einer Bibliothek, Gestaltung der Außengelände der Kindertagesstätte und Grundschule der Marktgemeinde Weiltingen, Beschaffung von Spielgeräten)
 - b) schulischer und außerschulischer Veranstaltungen (z.B. Kindergarten- und Schulfeste, Sportveranstaltungen, Projekttage, Arbeitsgemeinschaften, Gruppenfahrten, Betrieb einer Cafeteria als Zweckbetrieb (§65 der AO))
 - c) Außendarstellung des Vereins (z.B. durch Beschaffung von Auszeichnungen und Preisen für Wettbewerbe, Unterstützung bei der Herausgabe einer Zeitung (z.B. Elternblatt, Fördervereins Rundbrief)
 - d) der Arbeit der Elternbeiräte der Kindertagesstätte Kastanienkinder Weiltingen und der Grundschule Weiltingen

§ 3 Gemeinnützigkeit

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige und mildtätige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Er ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
2. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mittel zum Erreichen dieser Zwecke werden durch Mitgliedsbeiträge, Spenden und sonstige Einnahmen aufgebracht. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
3. Alle Leistungen des Vereins erfolgen freiwillig. Ein Rechtsanspruch darauf besteht nicht. Der Verein fördert Projekte nur dann, wenn entweder die Träger des Kindertagesstätte Kastanienkinder Weiltingen und der Grundschule Weiltingen nicht zuständig sind oder sichergestellt ist, dass die Träger ihren Anteil, zu dem sie verpflichtet sind, übernehmen.
4. Die Mitglieder des Vorstandes üben ihre Tätigkeit ehrenamtlich aus. Auf Beschluss des Vorstandes können sie eine angemessene Aufwandspauschale bis zur Höhe der Ehrenamtspauschale des § 3 Nr. 26a EStG erhalten.

§ 4 Mitgliedschaft

1. Mitglied des Vereins kann jede natürliche oder juristische Person des privaten und öffentlichen Rechts werden, die seine Ziele unterstützen.
1. Die Mitgliedschaft entsteht durch Eintritt in den Verein, der in schriftlicher Form (Aufnahmeantrag) erfolgen muss. Bei beschränkt Geschäftsfähigen, insbesondere Minderjährigen, ist der Antrag auch vom gesetzlichen Vertreter zu unterschreiben, welcher sich durch diese Unterschrift zur Zahlung der Mitgliedsbeiträge verpflichtet.
2. Ein Aufnahmeanspruch besteht nicht, über den Aufnahmeantrag entscheidet der Vorstand. Mitglieder sind zum Austritt berechtigt. Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Ausschluss, Tod oder Löschung des Vereins.
3. Der Austritt muss in schriftlicher Form dem Vorstand unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von einem Monat zum Ende des laufenden Geschäftsjahres vorgelegt werden.
4. Ein Ausschluss aus wichtigem Grund ist möglich. Darüber entscheidet der Vorstand durch einfachen Mehrheitsbeschluss. Wichtige Gründe sind insbesondere ein die Vereinsziele

schädigendes Verhalten, die Verletzung satzungsmäßiger Pflichten oder Beitragsrückstände von mindestens 12 Monaten.

5. In einer Mahnung muss auf den bevorstehenden Ausschluss hingewiesen werden. Die Mahnung ist auch wirksam, wenn die Mahnung der Sendung als unzustellbar zurückkommt.
6. Die Streichung der Mitgliedschaft wird dem betroffenen Mitglied schriftlich mitgeteilt.
7. Gegen den Ausschluss steht dem Mitglied die Möglichkeit der Anhörung sowie nachfolgend die Berufung an die Mitgliederversammlung zu, die schriftlich binnen eines Monats an den Vorstand zu richten ist.
8. Aus dem Kreis der Mitglieder sollen zwei Beisitzer gewählt werden, einer der Beisitzer soll insbesondere die Anliegen des Kindergartens vertreten, der andere soll insbesondere die Interessen der Grundschule vertreten. Diese Beisitzer sind gleichwertig stimmberechtigt.

§ 5 Mitgliedsbeitrag

1. Es ist ein jährlicher Mitgliedsbeitrag zu leisten.
2. Seine Höhe bestimmt die Mitgliederversammlung mehrheitlich und wird in einer Gebührenordnung festgehalten.
3. Der Beitrag wird nach Eintritt per Lastschrift eingezogen. Das entsprechende Mitglied trägt alle zusätzlichen Kosten, welche dem Verein entstehen, sollte eine falsche Kontoverbindung angegeben und/oder das Konto nicht ausreichend gedeckt sein.
4. Eine Aufnahmegebühr wird nicht erhoben.

§ 6 Organe des Vereins

1. Der Vorstand,
2. Der Beirat und
3. Die Mitgliederversammlung

§ 7 Vorstand

1. Der Vorstand im Sinne des § 26 BGB besteht aus dem 1. Vorsitzenden und dem 2. Vorsitzenden und dem Kassenwart.
2. Je zwei dieser Vorstandsmitglieder vertreten gemeinsam den Verein gerichtlich und außergerichtlich.
4. Der Vorstand wird durch Beschluss der Mitgliederversammlung auf die Dauer von 2 Jahren gewählt. Vorstandsmitglieder können nur Mitglieder des Vereins werden. Wiederwahl ist zulässig. Der Vorstand bleibt solange im Amt, bis ein neuer Vorstand gewählt ist. Bei Beendigung der Mitgliedschaft endet auch das Amt als Vorstand.
5. Der Vorstand nach §26 BGB ist zu redaktionellen Änderungen der Satzung und Änderungen, die auf Grund Beanstandungen des Registergerichts oder zur Erlangung der Gemeinnützigkeit erforderlich sind, ermächtigt.
6. Dem Vorstand obliegt die Führung der laufenden Geschäfte einschließlich der Beschlussfassung über die Verwendung der Mittel.
7. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der Vorstandsmitglieder an der Sitzung teilnimmt. Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit gefasst. Von den Vorstandssitzungen sind Protokolle anzufertigen.
8. Der Vorstand haftet entsprechend der §§31, 31a und 31b BGB. Vorstand und Vereinsmitglieder haften für einen bei der Wahrnehmung ihrer Pflichten verursachten Schaden nur bei Vorliegen von Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit. Dies gilt auch für die Haftung gegenüber den Mitgliedern des Vereins. Ist streitig, ob ein Vereinsmitglied einen Schaden vorsätzlich oder grob fahrlässig verursacht hat, trägt der Verein oder das Vereinsmitglied die Beweislast. Sind Vereinsmitglieder einem anderen zum Ersatz eines Schadens verpflichtet, den sie bei der Wahrnehmung ihrer Pflichten verursacht haben, so können sie von dem Verein die Befreiung von der Verbindlichkeit verlangen. Dies gilt nicht, wenn der Schaden vorsätzlich oder grob fahrlässig verursacht wurde.
9. Der Kassenwart - im Verhinderungsfall der 2. Vorsitzende oder bei dessen Verhinderung der 1. Vorsitzende - verwaltet das Vereinsvermögen. Zu Verfügungen des Vereinsvermögens ist der Kassenwart nach Abstimmung mit mindestens einem der beiden Vorsitzenden alleine berechtigt.

§ 8 Beirat

Der Vorstand kann einen Beirat berufen. Empfehlungen des Beirats sind im Vorstand zu behandeln. Den Vorsitz im Beirat führt ein vom Vorstand zu bestimmendes Vorstandsmitglied. Wird ein Beirat berufen, so sollen ein Vertreter des Elternbeirats Kindergarten und ein Vertreter des Elternbeirats Schule, die Kindergarten- und Schulleitung und ggf. die Träger der Einrichtungen eingeladen werden.

Über die Verwendung ihrer eingebrachten Mittel sind die Vertreter der Elternbeiräte gleichwertig stimmberechtigt.

§ 9 Kassenprüfung

1. Die Kasse und die Rechnungslegung des Vereins werden mindestens einmal im Jahr von mindestens zwei Kassenprüfern geprüft. Die Kassenprüfer sind jederzeit berechtigt, sämtliche Vereinsunterlagen einzusehen.
2. Sie erstatten in dem Geschäftsjahr dem Vorstand und der Mitgliederversammlung Bericht.
3. Die Kassenprüfer werden von der Mitgliederversammlung jährlich auf die Dauer von 1 Jahr gewählt und bleiben so lange im Amt bis zwei neue Kassenprüfer gewählt wurden.

§ 10 Mitgliederversammlung und Beschlussfassung

1. Eine Mitgliederversammlung ist im ersten Quartal eines jeden Geschäftsjahres durchzuführen. Dabei obliegt die ordnungsgemäße Durchführung der Mitgliederversammlung dem 1. Vorsitzenden.
2. Eine Einladung erhalten die Mitglieder in schriftlicher Form unter Angabe der Tagesordnung, des Versammlungsortes sowie der Versammlungszeit spätestens zwei Wochen vor der Mitgliederversammlung.
1. Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist beschlussfähig. Sie beschließt über Anträge mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen, insbesondere über
 - a. die Maßnahmen und Projekte des Vereins
 - b. die Verwendung der Vereinsmittel
 - c. die Wahl des Vorstands und der Kassenprüfer
 - d. die Mitgliedsbeiträge
 - e. die Entlastung des Vorstands

- f. (sofern erforderlich \ für nötig erachtet) die vorzeitige Abberufung des Vorstands
 - g. (sofern erforderlich \ für nötig erachtet) Satzungsänderungen
2. Gewählt wird in offener Abstimmung. Wird von mindestens vier der Anwesenden eine geheime Wahl verlangt, muss die Abstimmung geheim erfolgen.
 3. Jedes volljährige Mitglied hat eine Stimme, bei der Beschlussfassung entscheidet die einfache Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des 1. Vorsitzenden.
 4. Zur Mitgliederversammlung gehören insbesondere: Entgegennahme des Berichts des Vorstands, Kassenprüfung, Neu-Wahlen, Festsetzung der Beiträge, Beratung über die geplante Verwendung der Mittel.
 5. Über die Mitgliederversammlung und die Vorstandssitzung ist ein Protokoll zu führen und von der Versammlungsleitung zu unterschreiben. Der Protokollführer wird zu Beginn der Versammlung durch den Versammlungsleiter bestellt.
 6. Der Vorstand ist zur Einberufung einer außerordentlichen Mitgliederversammlung verpflichtet, wenn mindestens ein Drittel der Mitglieder dies schriftlich verlangt.

§ 11 Satzungsänderung

1. Eine Satzungsänderung kann nur beschlossen werden, wenn sie bei der Einberufung der Mitgliederversammlung als Tagesordnungspunkt gesondert aufgeführt ist.
2. Eine Satzungsänderung bedarf einer Zwei-Drittel-Mehrheit.

§12 Auflösung des Vereins

1. Der Verein wird durch Beschluss der Mitgliederversammlung aufgelöst.
2. Die Liquidation erfolgt durch den Vorstand.
3. Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vereinsvermögen an die Marktgemeinde Weiltingen zwecks Verwendung für die Förderung der Erziehung der Kinder und Jugendlichen in der Marktgemeinde Weiltingen.

Weiltingen, _____

Nun folgen die Unterschriften der Gründungsmitglieder (mindestens 7):
